

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021 in der reformierten Kirche Meilen

1. Grundsatz

Gemäss Art. 6c Abs. 1 lit. a der bundesrätlichen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26; Stand 31. Mai 2021) unterliegen Versammlungen der Legislative auf kommunaler Ebene keinen Beschränkungen der Personenzahl. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Schutzkonzepts.

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Es stützt ab auf die bundesrätliche Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Das vorliegende Schutzkonzept der Gemeinde Meilen geht über das hinaus, was von übergeordnetem Recht vorgeschrieben ist: Es basiert kumulativ auf den Pfeilern «Maskenpflicht», «Abstand» und «Contact Tracing».

Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber sind für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

2. Generelle Maskenpflicht

Es gilt – unabhängig davon, ob die Abstandsregeln eingehalten werden können oder nicht – eine generelle Pflicht für alle Teilnehmenden, d.h. es ist eine Nasen-Mund-Schutzmaske zu tragen. Wer am Rednerpult referiert, darf die Maske abziehen. Schutzmasken und Desinfektionsmittel stehen vor Ort zur Verfügung.

3. Covid-19 erkrankte Personen und Personen mit Covid-19-Krankheitssymptomen

An Covid-19 erkrankte Personen und Personen mit Covid-19-Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt. Es gelten die jeweiligen Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Zugang / Auslass

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Engpässen am Eingang kommt.
- Der Auslass aus dem Versammlungslokal erfolgt gestaffelt.
- Stimmberechtigten, die sie sich krank fühlen bzw. die Symptome einer Infektionskrankheit haben, wird der Zutritt nicht erlaubt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt und Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume sind installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal möglich ist.
- Am Eingang und an jedem Ausgang steht eine Hygienestation mit Desinfektionsdispensern. Teilnehmende werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

5. Informationskonzept



Zu Beginn und am Ende der Gemeindeversammlung macht der Gemeindepräsident auf die wesentlichen Inhalte des Schutzkonzepts aufmerksam.

Zur Information der anwesenden Personen und Mitarbeitenden über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) verwendet.

Das Schutzkonzept wird auf der Website der Gemeinde publiziert.

6. Distanzregeln

Die «physische Distanz» von 1,5 Metern ist – wenn immer möglich – einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Zwischen den Rednerpulten wird genügend Abstand eingeräumt.

Die Türen und die Fluchtwege sind nicht verstellt.

7. Sitzordnung

Zwischen den Teilnehmenden wird ein Abstand von jeweils einer Sitzbreite eingehalten. Jede zweite Bankreihe bleibt leer. Leben die Teilnehmenden im selben Haushalt, entfällt der Mindestabstand.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Es werden unabhängig vom Einhalten der Distanzregeln die Kontaktdaten aller Teilnehmenden erfasst. Sektoren sind bezeichnet. Zur Erfassung der Sitzordnung wird allen Stimmberechtigten mit der Einladung und dem Beleuchtenden Bericht ein Stimmrechtsausweis per Post zugestellt. Die Besucher notieren auf dem Stimmrechtsausweis die zusätzlich notwendigen Kontaktdaten sowie die Bezeichnung des Sektors. Am Schluss der Gemeindeversammlung hinterlassen die Stimmberechtigten den Stimmrechtsausweis auf dem Sitz. Dieser wird durch Mitarbeitende der Verwaltung eingesammelt.

Die Gemeindeverwaltung stellt das Aufbewahren der Stimmrechtszettel für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden die Stimmrechtsausweise vernichtet.

Der Gemeindepräsident macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

9. Hygiene

Von allen Teilnehmenden wird verlangt, eine Schutzmaske zu tragen. Schutzmasken werden an den Eingängen gratis zur Verfügung gestellt. Wer aufgrund eines ärztlichen Dispenses keine Schutzmaske tragen darf, wird in einem separaten Sektor (Chor) platziert.

Die Funktionäre (Versammlungsleitung, Stimmzählende, Techniker) tragen dann, wenn sie nicht mit genügend Abstand referieren, eine Schutzmaske.

Als Papierdokument werden den Teilnehmenden ausschliesslich der Beleuchtende Bericht und – im Bedarfsfall – leere Stimmrechtszettel für die Erfassung der Kontaktdaten ausgehändigt.

Oberflächen und Gegenstände werden regelmässig nach Gebrauch gereinigt, besonders, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Das Versammlungslokal wird vor und nach der Gemeindeversammlung gelüftet.

Mikrophone und das Rednerpult werden nach jeder Nutzung gereinigt.

Meilen, 4. Juni 2021

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber